**Weiterleitungsvertrag**

Zwischen dem Zuwendungsempfänger *Name des Selbstständigen/Bezeichnung des KMU*

vertreten durch Frau/Herrn …

Anschrift Straße Nr.

PLZ, Ort

- nachstehend Erstempfänger genannt –

und

dem Netzwerkpartner *Name des Selbstständigen/ Bezeichnung des KMU*

vertreten durch Frau/Herrn …

Anschrift Straße Nr.

PLZ, Ort

- nachstehend Letztempfänger genannt –

wird auf der Grundlage des Zuwendungsbescheides vom xx.xx.xxxx (Vorgangsnummer …) an den o. g. Erstempfänger ein privatrechtlicher Weiterleitungsvertrag über eine mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) überbetriebliche Kooperation im Sinne eines Netzwerks von Unternehmen der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) bzw. Kreativwirtschaft sowie Unternehmen des kreativen Handwerks geschlossen. Der Zuwendungsbescheid wird dem Letztempfänger zur Kenntnis gegeben (eine Kopie des Zuwendungsbescheides liegt dem Vertrag als Anlage bei).

**§ 1 Gegenstand des Vertrages, rechtliche Grundlagen**

1. Gegenstand dieses privatrechtlichen Vertrages ist die Weitergabe von an den Erstempfänger mit Zuwendungsbescheid (Vorgangsnummer …) der Investitionsbank Sachsen-Anhalt vom xx.xx.xxxx bewil­ligten Zuwendungen des Landes Sachsen-Anhalt.
2. Rechtliche Grundlagen und Bestandteile dieses Vertrages sind – in ihrer jeweils geltenden Fas­sung:

die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten mit digitalen und kreativwirtschaftlichen Inhalten und Leistungen (Richtlinien Digital And Creative Economy, Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt (MWL) vom 01.11.2023, (MBl. LSA Nr. 43/2023 vom 04.12.2023, S. 478 bis 493), zuletzt geändert mit dem Erlass des MWL vom 01.11.2024 – 22/36-32323/3, in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend „Richtlinien“ genannt),

* Leitfaden zur Einreichung von Projektvorschlägen im 2-stufigen Wettbewerbsverfahren für den Förderschwerpunkt Cross Innovation, abrufbar unter https://www.ib-sachsen-anhalt.de/unternehmen/netzwerke-foerdern/cross-innovation,
* die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) – RdErl. des MF vom 01.02.2001, MBl. LSA S. 241 – sowie in analoger Anwendung die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P; Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO),
* der Zuwendungsrechtsergänzungserlass (RdErl. des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt vom 06.06. 2016, MBl. LSA, S. 383, geändert durch RdErl. des MF vom 28.09.2022, MBL. LSA S. 358) in der jeweils geltenden Fassung,
* die ergänzenden und abweichenden Nebenbestimmungen für Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) sowie dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) im Anwendungsbereich der ANBest-P,
* die Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfen im Grenzverwaltung und Visumpolitik (im Folgenden: Verordnung (EU) 2021/1060) in der jeweils geltenden Fassung sowie die hierzu von der Europäischen Kommission verabschiedeten Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung,
* die Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (im Folgenden: Verordnung (EU) 2021/1058) in der jeweils gültigen Fassung sowie die hierzu von der Europäischen Kommission verabschiedeten Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung,
* Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L 2023/2831, 15.12.2023), in der jeweils geltenden Fassung,
* das EFRE/JTF Programm 2021 - 2027 Sachsen-Anhalt,
* die Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde für den EFRE/ESF+/JTF für die Förderperiode 2021 - 2027,
* die bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt im Rahmen der Antragstellung zur Förderung durch den Erstempfänger vorgelegten Unterlagen vom xx.xx.xxxx inklusive des mit der Investitionsbank Sachsen-Anhalt abgestimmten Meilensteinplanes und insbesondere die hierbei vom Letztempfänger unterzeichnete „Erklärung der Netzwerkpartner“ nebst dazugehöriger Anlagen,
* der Zuwendungsbescheid der Investitionsbank Sachsen-Anhalt an den Erstempfänger vom xx.xx.xxxx (Vorgangsnummer…, Kopie des Zuwendungsbescheides siehe Anlage).

**§ 2 Art und Höhe der weitergeleiteten Mittel**

Der Erstempfänger leitet die aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Landes Sachsen-Anhalt als Anteilfinanzierung im Wege der Projektförderung gewährte Zuwendung in Höhe von

**\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ EUR**

(in Worten: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro)

für das im o. g. Zuwendungsbescheid benannte Vorhaben:

„ "

für folgende in diesem Rahmen vom Letztempfänger zu erbringende Teilleistung/en gem. Ziffer 2.3.2 der Richtlinien: „ "

an den Letztempfänger weiter.

**§ 3 Zweckentsprechende Verwendung**

1. Die weitergeleiteten Mittel sind zweckgebunden und dürfen nur zur anteiligen Finanzierung der bei der/den Teilleistung/en des Letztempfängers gem. § 2 dieses Vertrages direkt verursachten Ausgaben gemäß Ausgabenplan (siehe § 5 dieses Vertrages) verwendet werden.
2. In diesem Rahmen sind die weitergeleiteten Mittel nur zur anteiligen Finanzierung derjenigen Ausgaben bestimmt, die zur Realisierung der in den Antragsunterlagen zum geförderten Vorhaben näher beschriebenen Teilleistung/en des Letztempfängers dienen und im Ausgabenplan (siehe § 5 dieses Vertrages) berücksichtigt worden sind. Die Mittel, die auf Grundlage des genehmigten Haushaltsplanentwurfes weitergeleitet werden, sind Bestandteil der damit verbundenen Meilensteinplanung.
3. Die weitergeleiteten Mittel werden zudem nur dann zweckentsprechend verwendet, wenn sich der Sitz/die Betriebsstätte des Letztempfängers bis zum Ende des Bewilligungszeitraums (vgl. § 4 dieses Vertrages) innerhalb des Landes Sachsen-Anhaltbefindet.
4. Wenn bis zum Ende des Bewilligungszeitraums (vgl. § 4 dieses Vertrages) oder (soweit der Bewilligungszeitraum endet, bevor die letzte Auszahlung der Fördermittel erfolgt) vor der vollständigen Auszahlung der Fördermittel über das Vermögen des Letztempfängers die Eröffnung eines Verfahrens nach der Insolvenzordnung (InsO) beantragt bzw. ein solches Verfahren eröffnet, die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist, eine außergerichtliche Einigung zur Schuldenbereinigung betrieben wird, sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Letztempfänger eingeleitet werden oder der Letztempfänger zahlungsunfähig geworden ist, steht dies einer Verfehlung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel gleich, wenn hierdurch der Zuwendungszweck nicht mehr erreicht werden kann.

Der Letztempfänger ist verpflichtet, den Erstempfänger über das Vorliegen der in diesem Absatz genannten Gründe unverzüglich zu informieren.

1. Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

**§ 4 Bewilligungszeitraum**

*[*Hinweis*: Bewilligungszeitraum muss mit den im Zuwendungsbescheid festgelegten Zeiten übereinstimmen.]*

Für die Umsetzung derunter § 2 dieses Vertrages benannten Teilleistung/endes Letztempfängers wird folgender **Bewilligungszeitraum** festgesetzt:

**Beginn des Bewilligungszeitraumes: TT.MM.JJJJ**

**Ende des Bewilligungszeitraumes: TT.MM.JJJJ.**

Die weitergeleiteten Mittel können nur für die Finanzierung von förderfähigen Ausgaben eingesetzt werden, die in Folge der Umsetzung des unter § 2 dieses Vertrages benannten Vorhabens entstanden sind und deren Entstehungsgrund innerhalb des Bewilligungszeitraums liegt. Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, in dem sowohl die vom Letztempfänger dargestellten Maßnahmen, die auch Gegenstand dieses Vertrages sind, durchzuführen, als auch den Rechtsgrund (u.a. Auftragsvergabe, Abschluss von Verträgen) für die zu finanzierenden zuwendungsfähigen Ausgaben vom Letztempfänger zu schaffen sind. Innerhalb dieses Zeitraumes müssen die in vom Letztempfänger dargestellten Maßnahmen beendet werden. Alle Rechnungen für die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen zwingend bis zur Fälligkeit des Verwendungsnachweises (vgl. § 9 dieses Vertrages) gelegt und bezahlt werden.

Sollte/n die Teilleistung/en des Letztempfängers nicht bis zum oben festgesetzten Termin abgeschlossen werden können, hat der Letztempfänger dies dem Erstempfänger rechtzeitig vor diesem Termin mitzuteilen.

Sollte dieser Zeitraum für den Abschluss der Teilleistung/en nicht ausreichen, ist dies dem Erstempfänger rechtzeitig vor Ablauf unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

**§ 5 Ausgaben- und Finanzierungsplan des Letztempfängers**

1. Für die Gewährung der Mittel ist folgender Ausgaben- und Finanzierungsplan verbindlich. Ohne die vorherige Zustimmung des Erstempfängers darf der Letztempfänger hiervon nicht abweichen:

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  |  |  |  |  |  |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| * 1. **Zuwendungsfähige** **Ausgaben (EUR)**   *[Bitte die Nummerierung in dieser Spalte je nach Einzelfall anpassen. Die Überschriften bzw. Zeilen zu Ziffer 5.1.1, 5.1.2 etc. sind folglich nur insoweit einzufügen, wie sie einschlägig sind:]* | | | **Summe** |
| **Personalausgaben des Letztempfängers** | | […] |  |
| * + - 1. **Sozialversicherungspflichtige Personalausgaben für Projektmitarbeiter und Mitarbeiter des Letztempfängers** | | […] |  |
| * + - 1. **Unternehmerlohn für ohne feste Entlohnung tätige Unternehmer und angestellte Geschäftsführer** | | […] |  |
| **5.1.2**  **Sachausgaben und Leistungen Dritter und Investitionen in Hard- und Software** | | […] |  |
| **Gesamtbetrag der zuwendungsfähigen Ausgaben (Summe 5.1.1 -** […]**)** | | |  |
| **Nicht zuwendungsfähige Ausgaben** | | |  |
| **Gesamtausgaben des Vorhabens** | | |  |
| * 1. **Finanzierung des Vorhabens (EUR)** | | | **Summe** |
| **5.2.1**  **Eigenmittel** | […] | |  |
| Insgesamt | |  |
| **5.2.2**  **Bewilligte Zuwendung** | […] | |  |
| Insgesamt | |  |
| **5.2.3**  **Fremdmittel** | […] | |  |
| […] | |  |
| Insgesamt | |  |
| **5.2.4**  **Weitere Fördermittel aus öffentlichen Mitteln und/oder sonstige öffentliche Finanzierungshilfen (bitte bezeichnen)** | […] | |  |
| […] | |  |
| […] | |  |
| Insgesamt | |  |
| **Gesamtbetrag der Finanzierungsmittel (Summe 5.2.1 -** […]**)** | | |  |

1. Hinsichtlich der berücksichtigungsfähigen Ausgaben wird auf Ziffer 2.3.2 der Richtlinien (siehe § 1 Abs. 2, 1. Anstrich dieses Vertrages) verwiesen.
2. *[Es sollen die gleichen Regelungen aus dem Verhältnis IB-Zuwendungsempfänger gelten, sofern der Letztempfänger derartige Ausgabenkategorien hat. Daher Übernahme aus dem Bescheid ggü. dem Zuwendungsempfänger, Regelungen nur aufnehmen, sofern ggü. dem Zuwendungsempfänger beschieden und ggü. dem Letztempfänger relevant (Regelung gilt für Textbausteine bis zum Ende dieses Artikels):]*

Für Sachausgaben, Leistungen Dritter sowie Investitionen in Hard- und Software (§ 5 Abs. 1. Nr. 5.1.2 dieses Vertrages) wird dem Letztempfänger die Zuwendung nach Artikel 53 Absatz 2 Verordnung (EU) 2021/1060 in Form eines Pauschalbetrages gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe c Verordnung (EU) 2021/1060 auf Grundlage des Ausgaben- und Finanzierungsplans (genehmigter Haushaltsplanentwurf nach Artikel 53 Absatz 3 Buchstabe b Verordnung (EU) 2021/1060) in Höhe von [konkreten Betrag angeben] … Euro gewährt.

Für die Auszahlung Ihres anteiligen Pauschalbetrages gem. § 5 Abs. 1 Nr. 5.1.2 dieses Vertrages ist das vollumfängliche Erreichen der individuellen Ziele, der im gemeinsamen Meilensteinplan, der Bestandteil des an den Erstempfänger adressierten Zuwendungsbescheides (vgl. § 1 Abs. 1 dieses Vertrages) ist, festgelegten Meilensteine [konkrete Benennung oder Verweis darauf] nachzuweisen. Sofern Sie nicht die vollumfängliche Erfüllung der Ziele [alternativ: Etappenziele] nachweisen können, wird der festgelegte Pauschalbetrag nicht ausgezahlt.

Folgender Meilensteinplan wurde gegenüber dem Erstempfänger festgelegt: …

Zur Abrechnung haben Sie dem Erstempfänger geeignete Nachweise zu übergeben.

*[alternativ, soweit Personalausgaben berücksichtigt werden und diese auch Stammpersonal umfassen, bitte folgende Regelung aufnehmen:* Unter die berücksichtigungsfähigen Personalausgaben gem. § 5 Abs. 1 Nr. 5.1.1 dieses Vertrages fallen auch anteilige Ausgaben für das Stammpersonal des Letztempfängers, das im Zusammenhang mit der/n Teilleistung/en tätig wird, das Vorhanden sonst ohne Anerkennung der Ausgaben nicht oder nicht in dem gewünschten Umfang durchgeführt werden könnte und eine Finanzierung dieser Ausgaben nicht aus anderen öffentlichen Mitteln möglich ist. Das Stammpersonal muss nachweislich für das Vorhaben eingesetzt werden. Darüber hinaus werden nur solche Ausgaben bezuschusst, die dem Letztempfänger in Folge der Durchführung des Vorhabens entstehen. Dies sind Ausgaben, die erst durch das Vorhaben ausgelöst werden und die dem Letztempfänger ohne das Vorhaben nicht entstehen würden. Besondere Regelungen gelten für angestellte Geschäftsführer und für ohne feste Entlohnung tätige Unternehmer gem. § 5 Abs. 3 dieses Vertrags.*]*

*[stets dann einzufügen, wenn nicht der vorherige Textbaustein in den Vertrag aufgenommen wird, also kein Stammpersonal gefördert werden soll:* Es werden nur solche Ausgaben berücksichtigt, die dem Letztempfänger in Folge der Durchführung seiner Teilleistung/en entstehen. Dies sind Ausgaben, die erst durch das Vorhaben ausgelöst werden und die dem Letztempfänger ohne das Vorhaben nicht entstehen würden.*]* Eine Überschreitung der veranschlagten Gesamtausgaben begründet keinen Anspruch auf eine Erhöhung der weitergeleiteten Mittel. Eine dadurch entstehende Finanzierungslücke ist durch weitere Eigenmittel bzw. Fremdmittel zu schließen. Dies gilt auch, sofern die Weiterleitung nicht in der gegenüber der Investitionsbank Sachsen-Anhalt beantragten Höhe erfolgt ist.

Über Abweichungen vom Finanzierungsplan ist der Erstempfänger unverzüglich zu informieren, dies gilt insbesondere, wenn die Gesamtfinanzierung nicht bzw. nicht mehr gesichert ist.

Sofern der Letztempfänger vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind nur Nettoausgaben ohne Umsatzsteuer berücksichtigungsfähig.

Es sind nur solche Ausgaben zuwendungsfähig, die dem Letztempfänger in Folge der Durchführung des Vorhabens entstehen. Dies sind Ausgaben, die erst durch das Vorhaben ausgelöst werden und die Ihnen ohne das Vorhaben nicht entstehen würden. Zuwendungsfähig sind daher nur die in direktem Zusammenhang mit dem Vorhaben entstehenden Personal- und (anteilige) Sachausgaben, Investitionen und Dienstleistungen Dritter.

Die Ausgaben des Letztempfängers für Personal (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 5.1.1.1 dieses Vertrages) *[alternativ:* sowie für Unternehmerlohn für ohne feste Entlohnung tätige Unternehmer und angestellte Geschäftsführer (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 5.1.1.2 dieses Bescheides*]* werden in Form von Kosten je Einheit gemäß Art. 53 Abs. 1 Buchstabe b in Verbindung mit Abs. 3 Buchst. d der VO (EU) 2021/1060 und Abschnitt 2 Nr. 4.2 des o. g. Zuwendungsergänzungserlasses (Personalausgabenpauschale) *[alternativ:* sowie entsprechend Anlage 2 zu den Richtlinien (vgl. § 1 Abs. 1, 1. Anstrich dieses Vertrages (Unternehmerlohn*)]* pauschaliert gewährt.

*[1. Alternative: nachfolgende Absätze nur einfügen, wenn Personalausgaben**gefördert werden/Pauschalwerte* ***mit*** *Urlaubsabgeltung:* Entsprechend den nachfolgenden Qualitätsstufen beträgt der Kostensatz für Ihre Personalausgaben mit Urlaubsabgeltung, in Fällen, in denen der gesetzliche Urlaub nicht in der Projektlaufzeit abgegolten werden kann und die Beschäftigungsdauer des Projektmitarbeiters unter einem Jahr liegt (gilt nicht für ohne feste Entlohnung tätige Unternehmer und angestellte Geschäftsführer):

* für Tätigkeiten, für die keine formelle Ausbildung, jedoch ein berufsspezifisches Fachwissen erforderlich ist, werden förderfähige Ausgaben in Höhe von 21,00 EUR pro Stunde bzw. 3.669,00 EUR pro Monat angenommen
* für Tätigkeiten, für die eine abgeschlossene berufliche Ausbildung oder mehrjährige einschlägige Berufserfahrung erforderlich sind, werden förderfähige Ausgaben in Höhe von 25,50 EUR pro Stunde bzw. 4.434,00 EUR pro Monat angenommen
* für schwierige und selbstständige Tätigkeiten, für die in der Regel ein Hochschulstudium erforderlich ist, werden förderfähige Ausgaben in Höhe von 34,50 EUR pro Stunde bzw. 5.859,00 EUR pro Monat angenommen
* für schwierige verantwortungsvolle Tätigkeiten, für die in der Regel ein Hochschulstudium erforderlich ist, werden förderfähige Ausgaben in Höhe von 35,50 EUR pro Stunde bzw. 6.173,00 EUR pro Monat angenommen
* für Beschäftigte in leitender Stellung und mit Tätigkeiten von besonderer Bedeutung und Verantwortung für die in der Regel ein wissenschaftliches Hochschulstudium erforderlich ist, werden förderfähige Ausgaben in Höhe von 47,00 EUR pro Stunde bzw. 8.207,00 EUR pro Monat angenommen

Die als Monatswert gewährten Pauschalen gelten ab einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 40 Stunden und berücksichtigen die Abgeltung von Urlaubsansprüchen und Feiertagen.

Für ein Jahr sind höchstens 1856 Jahresarbeitsstunden oder 10,66 Monatsbeträge je Beschäftigtem förderfähig. Maßgeblich ist dabei der Nachweis der dem Vorhaben zurechenbaren tatsächlich geleisteten Stunden. Sie haben daher Stundennachweise zu führen und uns auf Anforderung den Nachweis der für die Ausführung der Tätigkeit erforderlichen Qualifikation oder Berufserfahrung zu erbringen sowie entsprechende Nachweise entsprechend der Regelung in Ziff. …dieses Vertrages aufzubewahren.*]*

*[2. Alternative: nachfolgende Absätze nur einfügen, wenn Personalausgaben**gefördert werden/Pauschalwerte* ***ohne*** *Urlaubsabgeltung:* Der Kostenansatz für Personalausgaben ohne Urlaubsabgeltung beträgt entsprechend den nachfolgenden Qualitätsstufen allen anderen Fällen (gilt nicht für ohne feste Entlohnung tätige Unternehmer und angestellte Geschäftsführer):

* für Tätigkeiten, für die keine formelle Ausbildung, jedoch ein berufsspezifisches Fachwissen erforderlich ist, werden förderfähige Ausgaben in Höhe von 19,00 EUR pro Stunde bzw. 3.261,00 EUR pro Monat angenommen
* für Tätigkeiten, für die eine abgeschlossene berufliche Ausbildung oder mehrjährige einschlägige Berufserfahrung erforderlich sind, werden förderfähige Ausgaben in Höhe von 23,00 EUR pro Stunde bzw. 3.942,00 EUR pro Monat angenommen
* für schwierige und selbstständige Tätigkeiten, für die in der Regel ein Hochschulstudium erforderlich ist, werden förderfähige Ausgaben in Höhe von 30,00 EUR pro Stunde bzw. 5.208,00 EUR pro Monat angenommen
* für schwierige verantwortungsvolle Tätigkeiten, für die in der Regel ein Hochschulstudium erforderlich ist, werden förderfähige Ausgaben in Höhe von 31,50 EUR pro Stunde bzw. 5.487,00EUR pro Monat angenommen
* für Beschäftigte in leitender Stellung und mit Tätigkeiten von besonderer Bedeutung und Verantwortung für die in der Regel ein wissenschaftliches Hochschulstudium erforderlich ist, werden förderfähige Ausgaben in Höhe von 42,00 EUR pro Stunde bzw. 7.295,00 EUR pro Monat angenommen.

Die als Monatswert gewährten Pauschalen gelten ab einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 40 Stunden ohne Abgeltung von Urlaubsansprüchen.

Für ein Jahr sind höchstens 2088 Jahresarbeitsstunden oder 12 Monatsbeträge je Beschäftigtem förderfähig. Maßgeblich ist dabei der Nachweis der dem Vorhaben zurechenbaren tatsächlich geleisteten Stunden. Sie haben daher Stundennachweise zu führen und uns auf Anforderung den Nachweis der für die Ausführung der Tätigkeit erforderlichen Qualifikation oder Berufserfahrung zu erbringen sowie entsprechende Nachweise entsprechend der Regelung in Ziff. … dieses Bescheides aufzubewahren*.]*

*[Alternative: nachfolgende Absätze nur einfügen, wenn Unternehmerlohn gefördert wird:* Entsprechend den Qualitätsstufen beträgt der Kostenansatz für den Unternehmerlohn für ohne feste Entlohnung tätige Unternehmer und angestellte Geschäftsführer:

* Beschäftigte in leitender Stellung und mit Tätigkeiten von besonderer Bedeutung und Verantwortung, für die in der Regel ein wissenschaftliches Hochschulstudium erforderlich ist (vergleichbar etwa mit E 15 oder E 15 Ü TV-L)

Kriterien:

Mindestens zwei der drei folgenden Kriterien müssen erfüllt sein:

1. bedeutende Leitungsverantwortung mit weitreichender Aufsichts- und Dispositionsbefugnis,

2. Universitätsstudium oder Master-Abschluss und dementsprechende Tätigkeit,

3. langjährige Berufserfahrung, in der eine erhebliche tätigkeitsbezogene Fachkompetenz in Verbindung mit einschlägigen Qualifikationen erworben wurde und die mit entsprechend fachlich anspruchsvollen und eigenverantwortlich wahrgenommenen Aufgaben verbunden ist.

* Beschäftigte mit schwierigen verantwortungsvollen Tätigkeiten, für die in der Regel ein wissenschaftliches Hochschulstudium erforderlich ist (vergleichbar etwa mit E 13 oder E 14 TV-L)

Kriterien:

Universitätsstudium oder Master-Abschluss und dementsprechende Tätigkeit

oder

Erfüllung mindestens zwei der drei folgenden Kriterien:

1. Leitungsverantwortung für mittlere, nachgeordnete Einheiten,

2. langjährige Berufserfahrung, in der erhebliche tätigkeitsbezogene Fachkompetenz in Verbindung mit einschlägigen Qualifikationen erworben wurde, die mit entsprechend fachlich anspruchsvollen und eigenverantwortlich wahrgenommenen Aufgaben verbunden ist,

3. Fachhochschul- oder Bachelor-Abschluss und entsprechende Tätigkeit.

* Beschäftigte mit schwierigen und selbstständigen Tätigkeiten, für die in der Regel ein Hochschulstudium erforderlich ist (vergleichbar etwa mit E 9b bis E 12 TV-L)

Kriterien:

Fachhochschul- oder Bachelor- oder gleichwertiger Abschluss (zum Beispiel Angestellten-oder Beschäftigtenlehrgang II) und dementsprechende Tätigkeit

oder

Erfüllung mindestens zwei der drei weiteren Kriterien:

1. Berufserfahrung, in der tätigkeitsbezogene Fachkompetenz in Verbindung mit einschlägigen Qualifikationen erworben wurde, die mit entsprechend fachlich anspruchsvolleren oder eigenverantwortlich wahrgenommenen Aufgaben verbunden ist (Sachbearbeiter mit Berufserfahrung),

2. Tätigkeit ist maßgeblich von wissenschaftlichen Lehr-, Schulungs- oder Ausbildungsaufgaben geprägt,

3. Leitungsverantwortung für kleine, untergeordnete Einheiten

* Beschäftigte mit Tätigkeiten, für die umfassende Fachkenntnisse erforderlich sind/Fachkräfte (vergleichbar etwa mit E 6 bis E 8 TV-L)

Kriterien:

abgeschlossene anerkannte Berufsausbildung und dementsprechende Tätigkeit

oder

Berufserfahrung, in der berufsspezifische gründliche, umfassende Fachkenntnisse erworben wurden und diese für die Ausübung der Tätigkeiten erforderlich sind

* Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten, für die aber Fachwissen erforderlich ist/ angelernte Kräfte - (vergleichbar etwa mit E 2 bis E 5 TV-L)

Kriterien:

keine formelle Ausbildung erforderlich; berufsspezifisches Fachwissen ist vorhanden

oder

kann durch Einarbeitung und Arbeitspraxis erworben werden und ist für die Tätigkeit erforderlich.

Die Pauschalwerte, die bei dem Unternehmerlohn für ohne feste Entlohnung tätige Unternehmer und angestellte Geschäftsführer zu Grunde gelegt werden, beinhalten einen durchschnittlichen Stundensatz oder Monatswert auf der Basis einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 40 Stunden.

Personalnebenkosten für die Sozialversicherungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung und über den gesamten Vorhabenzeitraum bestehen, sind förderfähig. Hierzu zählen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Diese sind pauschal gemäß den Regelungen in Ziffer 6 des in der Anlage beigefügten Bescheides des Zuwendungsempfängers abzugelten.*]*

**§ 6 Beihilferechtliche Vorgaben**

Bei den an den Letztempfänger weitergeleiteten Mittel handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen. Der maximal zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen beträgt in einem Zeitraum von drei Jahren 300.000 EUR. Die Beihilfen unterliegen Kumulierungsregeln, welche in der beigefügten De-minimis-Bescheinigung als Anlage zu diesem Bescheid dargestellt sind.

Der Erstempfänger ist zur Herausgabe der von der Investitionsbank Sachsen-Anhalt für den Letztempfänger erstellten De-minimis-Bescheinigung (siehe Anlage zum Zuwendungsbescheid des Erstempfängers) verpflichtet. Diese De-minimis-Bescheinigung wird zur Anlage dieses Vertrages erklärt (Anlage).

Der Subventionswert der weitergeleiteten Mittel beträgt für den Letztempfänger \_\_\_ EUR.

Die Anlage De-minimis-Bescheinigung (Anlage) ist:

* vom Letztempfänger zehn Jahre nach Gewährung dieser Zuwendung aufzubewahren,
* auf Anforderung der Europäischen Kommission, einer Bundes- oder Landesbehörde oder der bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, kann die Bewilligungsvoraussetzung rückwirkend entfallen und die Beihilfen können zuzüglich Zinsen zurückgefordert werden.

Die in der Bescheinigung ausgewiesenen Beihilfewerte sind vom Letztempfänger bei zukünftigen Beantragungen von De-minimis-Beihilfen nach den folgenden Verordnungen seines Unternehmens/ Unternehmensverbundes zu berücksichtigen und anzugeben:

1. Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L 2023/2831, 15. Dezember 2023),
2. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L 352/1 vom 24. Dezember 2013),
3. Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. EU L 352/9 vom 24. Dezember 2013),
4. Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. EU L 190/45 vom 28. Juni 2014).

**§ 7 Nebenbestimmungen**

**(Bedingungen/Sonstige Verpflichtungen)**

Mit diesem Vertrag werden folgende Nebenbestimmungen vereinbart:

1. Auflösende Bedingung

Der Vertrag verliert seine Wirksamkeit (auflösende Bedingung), wenn sich herausstellt, dass der Letztempfänger einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und seiner Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist. Der Vertrag wird mit Eintritt der auflösenden Bedingung unwirksam und ggf. ausgezahlte Mittel sind dem Erstempfänger zu erstatten.

1. Sonstige Verpflichtungen des Letztempfängers
2. Die veranschlagten Ausgaben des Letztempfängers müssen angemessen und die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert sein.
3. Eine Abtretung oder Verpfändung der weitergeleiteten Mittel ist nur nach vorheriger Zustimmung des Erstempfängers zulässig.
4. Die Aufnahme von Krediten/Darlehen zur Finanzierung der Teilleistung/en des Letztempfängers (vgl. § 5 Abs. 1 dieses Vertrages) ist unzulässig.

1. Sofern die Ausgaben des Letztempfängers produktive Investitionen umfassen (bspw. Hard- und Software): Für den Zeitraum von 3 Jahren nach der letzten Auszahlung ist gemäß Artikel 65 Absatz 1 Verordnung (EU) 2021/1060 zu gewährleisten, dass keine der folgenden Sachverhalte eingetreten sind:

aa) Aufgabe oder Verlagerung einer Produktionstätigkeit an einen Standort außerhalb von Sachsen-Anhalt oder

bb) Änderung der Eigentumsverhältnisse bei einer Infrastruktur, wodurch einem Unternehmen oder einer öffentlichen Einrichtung ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht oder

cc) erhebliche Veränderung der Art, der Ziele oder der Durchführungsbestimmungen des Vorhabens, die seine ursprünglichen Ziele untergraben würden.

Jede Änderung im Sinne von Buchstabe a) bis d) vor Ablauf dieser Frist ist dem Erstempfänger anzuzeigen.

Der Letztempfänger hat sämtliche zahlungsrelevanten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung Ihrer Teilleistung am Vorhaben zusammenhängenden Unterlagen mindestens für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 31. Dezember des Jahres, in dem die letzte Zahlung an ihn erfolgte, aufzubewahren oder alternativ an den Erstempfänger zu übergeben, damit dieser die Aufbewahrungsverpflichtung gemäß Zuwendungsbescheid (vgl. Anlage) erfüllen kann.

Wird vor dem Ende der Aufbewahrungsfrist über das Vermögen des Letztempfängers ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder die rechtliche Auflösung beschlossen, ist dies unverzüglich dem Erstempfänger mitzuteilen, der die Aufbewahrung der Belege und ggf. deren Prüfung durch die hierzu berechtigten Stellen bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist gewährleisten wird; andernfalls sind die Belege vollständig an zu übergeben. Diese Pflichten gelten auch für einen Insolvenzverwalter.

*[Hinweis: Der Vertrag könnte im Folgenden um weitere individuelle, vorhabenbezogene Verpflichtungen des Letztempfängers ergänzt werden. In Folge der beim Erstempfänger liegenden Prüfpflicht der vom Letztempfänger geltend gemachten Ausgaben, bieten sich im Folgenden detaillierte Nachweispflichten des Letztempfängers an. …*

*]*

1. Zur Überprüfung der Leistung und Effizienz des aus Mitteln der Europäischen Union kofinanzierten Vorhabens hat der Letztempfänger gemäß Artikel 18 sowie Artikel 40 bis Artikel 42 Verordnung (EU) 2021/1060 in Verbindung mit Artikel 8 Verordnung (EU) 2021/1058 und Daten zu folgendem Indikator

* RCO13 „Wert digitaler Dienstleistungen, Produkte und Prozesse, die für Unternehmen entwickelt wurden“

zu erheben und dem Erstempfänger die Ist-Werte nach Abschluss der Arbeiten am Vorhaben (spätestens mit dem Nachweis über die Verwendung, RCO13) zu berichten.

**§ 8 Auszahlung der Mittel**

1. Die zur Weiterleitung bestimmten Mittel (vgl. § 2 dieses Vertrages) können erst ausgezahlt werden, wenn dieser Vertrag durch den Letztempfänger rechtswirksam unterschrieben und an den Erstempfänger zurückgesandt wurde.
2. Die Mittelanforderungen sind durch den Letztempfänger frühestens nach Abschluss dieses Vertrages schriftlich *[alternativ, je nach gewünschter Vertragsgestaltung der Vertragsparteien ergänzen:*auf vorgegebenem Formblatt (Anlage)*]* bei dem Erstempfänger einzureichen.

Die zur Weiterleitung bestimmten Mittel sind unter Beachtung *[folgende Passage nur im Falle einer entsprechenden Regelung im Vertrag aufnehmen:* der Auszahlungsvoraussetzungen sowie*]* nachschüssig, spätestens bis zum Ende des Bewilligungszeitraums (vgl. § 4 dieses Vertrages) abzurufen.

1. Spätestens mit der nächsten Mittelabforderung, die auf die (Teil-)Auszahlung der weitergeleiteten Mittel folgt, sind durch den Letztempfänger die getätigten Ausgaben für Investitionen, Sachausgaben und Leistungen Dritter die Erfüllung des jeweiligen Meilensteins gem. den Festlegungen im gemeinsamen Meilensteinplan und dessen Nachweis durch Vorlage des fortlaufend zu führenden Nachweises sowie eines Sachberichtes mit einer konkreten Beschreibung der vom Letztempfänger selbst erbrachten sowie bezogenen Leistungen unter Beifügung von geeigneten Belegen zur Nachvollziehbarkeit der Berechnung der Ausgaben zugrunde gelegten Einheiten/Mengen vorgelegt werden.

Bei jeder Auszahlung für die Personalausgaben sind die geleisteten Stunden des Personals durch den Nachweis der dem Vorhaben zurechenbaren Arbeitszeit nachzuweisen.

1. Die Auszahlungen im Einzelnen stehen unter dem Vorbehalt, dass das Land Sachsen-Anhalt eigene Landesmittel zur Verfügung stellt bzw. Kassenmittel zur Verfügung stellt, mit denen die EFRE-Mittel vorfinanziert werden.

Dem Erstempfänger bleibt vorbehalten, die Auszahlung der zur Weiterleitung bestimmten Mittel von der Vorlage weiterer Nachweise bzw. von der Erfüllung weiterer Nebenbestimmungen abhängig zu machen. Der Erstempfänger ist berechtigt, die Bestimmungen über die Auszahlung jederzeit zu ändern.

**§ 9 Nachweis der Verwendung**

Der Letztempfänger weist die zweckgerechte Verwendung der Mittel gegenüber dem Erstempfänger mit der letzten Mittelanforderung nach. Diese besteht aus einem letztmaligen zahlenmäßigen Nachweis und einem abschließenden Sachbericht. In diesem Sachbericht ist dazulegen, dass in Anspruch genommenen Pauschalen für die Personalausgaben die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit der bei der Bewilligung zugrunde gelegten Qualitätsstufe entsprochen hat. Für die gewährten Pauschalbeträge nach § 5 Abs. 1 Nr. 5.1.2 dieses Vertrages ist im Sachbericht dazulegen, dass der Umfang der tatsächlichen durchgeführten Maßnahmen dem Umfang der für die Bemessung der Pauschalbeträge zugrundeliegenden Mengen oder Einheiten entsprochen hat.

Ist der Verwendungszweck nicht innerhalb von drei Jahren seit dem Beginn des Bewilligungszeitraumes erfüllt, hat der Letztempfänger nach Ablauf dieser Frist einen Zwischennachweis über die erhaltenen Weiterleitungsbeträge gegenüber dem Erstempfänger zu erbringen. Der Zwischennachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem alle mit dem Vorhaben zusammenhängenden Ausgaben und Finanzierungsmittel ohne Vorlage von Belegen summarisch zusammenzustellen sind. Der Zwischennachweis ist schriftlich *[alternativ, je nach gewünschter Vertragsgestaltung der Vertragsparteien ergänzen*: mit dem relevanten Auszahlungsantrag in der vorgenannten Frist dem Erstempfänger vorzulegen.

**§ 10 Beendigung des Vertrages**

1. Rücktritt durch den Erstempfänger
2. Der Erstempfänger ist berechtigt, aus wichtigem Grund von diesem Vertrag jederzeit zurückzutreten. Ein wichtiger Grund für einen Rücktritt ist insbesondere gegeben, wenn:
3. die Voraussetzungen für diesen Vertragsabschluss sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind,
4. die weitergeleiteten Mittel durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben erwirkt wurden, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, oder der Letztempfänger Tatsachen verschwiegen hat, die für die Beurteilung der Förderwürdigkeit des Vorhabens von Bedeutung gewesen wären, oder der Erstempfänger von Tatsachen Kenntnis erhält, die eine andere Beurteilung der Förderungswürdigkeit des Vorhabens oder der Weiterleitung bzw. Belassung der Mittel nach sich gezogen hätten bzw. nach sich ziehen würden,
5. der Letztempfänger seinen durch diesen Vertrag begründeten Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere seiner Pflicht nach § 7 d dieses Vertrages,
6. die weitergeleiteten Mittel nicht oder nicht mehr für den vorgegebenen Zweck (vgl. § 3 dieses Vertrages) verwendet werden oder der Letztempfänger – ungeachtet einer Fristsetzung – eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht ermöglicht hat,
7. der Letztempfänger nicht mehr seinen Sitz /seine Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt hat,
8. eine nicht ausreichende finanzielle Sicherung der vom Letztempfänger zu erbringenden Teilleistung/en durch die Fördermittel der EU vorliegt,
9. der Letztempfänger die ihm ausgehändigte „De-minimis“-Bescheinigung nicht fristgemäß aufbewahrt und/oder auf Anforderung nicht innerhalb der in der „De-minimis“-Bescheinigung festgelegten Frist vorlegt.
10. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist der Rücktritt erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern nicht einer der nach § 323 Abs. 2 BGB genannten Gründe vorliegt.
11. Der Rücktritt von diesem Weiterleitungsvertrag bedarf der Schriftform.
12. Etwaig bestehende Schadensersatzansprüche berühren das Recht auf einen Rücktritt vom Vertrag nicht.
13. Kündigung durch den Letztempfänger
14. Durch den Letztempfänger kann der Vertrag bei Vorliegen wichtiger Gründe, wie z.B. Verlagerung seinen Sitz /seine Betriebsstätte außerhalb Sachsen-Anhalts jederzeit gekündigt werden.
15. Die Kündigung von diesem Weiterleitungsvertrag bedarf der Schriftform.

**§ 11 Rückerstattung**

1. Tritt der Erstempfänger vom Vertrag zurück oder tritt die unter § 7 Absatz 1 dieses Vertrages bezeichnete auflösende Bedingung ein, so ist der Letztempfänger verpflichtet, die an ihn weitergeleiteten Mittel insgesamt bzw. die an ihn zu viel ausgezahlten Mittel an den Erstempfänger sofort zurückzuzahlen. Dies gilt insbesondere für die Rückerstattung einer rechtswidrig gewährten Beihilfe. Der Erstempfänger ist berechtigt, diese Ansprüche an die Investitionsbank Sachsen-Anhalt als Bewilligungsstelle auf deren Verlangen abzutreten.
2. Der durch den Letztempfänger zu erstattende Betrag ist sodann rückwirkend vom Zeitpunkt der Auszahlung der Fördermittel an den Letztempfänger an mit drei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich bis zum Eingang auf dem Konto des Erstempfängers zu verzinsen.

Den Rückforderungsbetrag nebst Zinsen hat der Letztempfänger durch tatsächliche Zahlung (Überweisung) zu leisten; eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen.

**§ 12 Mitteilungspflichten des Letztempfängers**

1. Der Letztempfänger ist verpflichtet, ab Unterzeichnung dieses Weiterleitungsvertrages bis zur Vorlage des vollständigen Verwendungsnachweises bzw. (soweit der Bewilligungszeitraum endet, bevor die letzte Auszahlung der Fördermittel erfolgt) bis zur vollständigen Auszahlung der Fördermittel dem Erstempfänger unverzüglich alle Änderungen mitzuteilen, die für die Gewährung oder das Belassen der weitergeleiteten Mittel sowie den Rücktritt von diesem Vertrag maßgeblich sind, insbesondere, wenn

* eine der diesem Weiterleitungsvertrag zu Grunde liegende Bestimmung (Weiterleitungsvoraussetzung) nicht eingehalten wird,
* eine der mit diesem Weiterleitungsvertrag verbundenen Nebenbestimmungen nicht eingehalten wird,
* die Teilleistung/en gem. § 2 dieses Vertrages nicht wie vereinbart durchgeführt wird/werden,
* der unter § 3 dieses Vertrages genannte Zweck nicht oder nicht mehr gewahrt ist,
* sich Änderungen gegenüber dem diesem Vertrag zu Grunde gelegten Ausgaben- und Finanzierungsplan (vgl. § 5 Abs. 1 dieses Vertrages) ergeben, insbesondere, wenn der Letztempfänger nach Vorlage des Ausgaben- und Finanzierungsplans weitere Mittel / Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen Landes- oder sonstigen öffentlichen oder privaten Stellen beantragt oder von diesen erhält,
* über das Vermögen des Letztempfängers die Eröffnung eines Verfahrens nach der Insolvenzordnung (InsO) beantragt bzw. ein solches Verfahren eröffnet, die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist, eine außergerichtliche Einigung zur Schuldenbereinigung betrieben wird, sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen ihn eingeleitet werden oder er zahlungsunfähig geworden ist.

1. Kommt der Letztempfänger seinen vg. Mitteilungspflichten nicht ordnungsgemäß nach, ist der Letztempfänger dem Erstempfänger zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet.

**§ 13 Prüfungsrechte**

Der Letztempfänger verpflichtet sich, alle vom Erstempfänger erhobenen Daten diesem und auf Verlangen der Investitionsbank Sachsen-Anhalt sowie den mit der Durchführung der Förderung befassten Institutionen des Landes und der EU, den für die Verwaltungs- und Kontrollsysteme zuständigen Dienststellen des Landes, der EU-Kommission und dem Europäischen Rechnungshof zur Verfügung zu stellen und Prüfungen durch diese Institutionen zuzulassen. Der Letztempfänger ist verpflichtet, für das Vorhaben relevante Auskünfte zu erteilen und die Institutionen oder deren Beauftragte bei ihrer Prüfung zu unterstützen.

**§ 14 Datenschutz, Vertraulichkeit**

1. Der Letztempfänger ist damit einverstanden, dass der Erstempfänger gegenüber der Investitionsbank Sachsen-Anhalt sowie den mit der Durchführung der Förderung befassten Institutionen des Landes, des Bundes und der EU, den für die Verwaltungs- und Kontrollsysteme zuständigen Dienststellen des Landes, des Bundes sowie der EU-Kommission und des Europäischen Rechnungshofes von seiner Verschwiegenheitspflicht vollumfänglich befreit ist.
2. Der Letztempfänger ist zudem damit einverstanden, dass der Erstempfänger auf seiner Internetseite das Vorhaben nebst Darstellung der Teilleistung/en des Letztempfängers veröffentlicht.

**§ 15 Bankverbindung für die finanziellen Hilfen**

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Die Auszahlung des weitergeleiteten Zuschusses soll zugunsten des folgenden Kontos erfolgen: | | | | |
| |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  | | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | | IBAN | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  | | | | | |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  | | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | | BIC (SWIFT-Code) | | | | | | | | | | | |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  | |
| Länder-  code | Prüf-ziffern | Bankleitzahl | Kontonummer | |
| |  | | --- | | Kreditinstitut | |  | | | | | |
| |  | | --- | | Kontoinhaber/in | |  | | | | | |

**§ 16 Subventionserhebliche Tatsachen**

1. Bei den mit diesem Vertrag weitergeleiteten Fördermitteln handelt es sich um Subventionen, auf welche der § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) und gemäß § 1 des Subventionsgesetzes des Lan­des Sachsen-Anhalt (SubvG-LSA vom 09.10.1992, GVBl. S. 724) die §§ 2 bis 6 des Gesetzes ge­gen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz –SubvG, BGBl. 1976, Teil I S. 2037 f.) Anwendung finden.
2. Nach § 3 SubvG ist der Letztempfänger verpflichtet, der Investitionsbank Sachsen-Anhalt unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilli­gung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.
3. Tatsachen i. S. d. § 3 SubvG sowie subventionserhebliche Tatsachen i. S. d. § 264 StGB sind:

§ 2 Art und Höhe der weitergeleiteten Mittel,

§ 3 Zweckentsprechende Verwendung,

§ 4 Projekt- und Bewilligungszeitraum,

§ 5 Ausgaben- und Finanzierungsplan,

§ 6 Beihilferechtliche Vorgaben,

§ 7 Nebenbestimmungen (Bedingungen / Sonstige Verpflichtungen),

§ 8 Auszahlung der Mittel,

§ 9 Nachweis der Verwendung,

§ 10 Beendigung des Vertrages,

§ 12 Mitteilungspflichten des Letztempfängers.

Subventionserheblich sind ferner solche Tatsachen, die durch Scheingeschäfte oder Schein-handlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung (§ 4 SubvG).

Es wird darauf hingewiesen, dass nachträgliche Änderungen zu den vg. Paragraphen dieses Vertrages, welche subventionserhebliche Tatsachen beinhalten, ebenfalls subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind.

**§ 17 Sonstiges**

1. Änderungen oder Ergänzungen hinsichtlich der Einleitung dieses Vertrages sowie der §§ 1-17 dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf ebenso der Schriftform.
2. Ansprechpartner des Letztempfängers ist in allen diesen Vertrag betreffenden Angelegenheiten ausschließlich der Erstempfänger.
3. Im Fall einer Aufhebung des gegenüber dem Erstempfänger ergangenen Zuwendungsbescheides, ist der Erstempfänger berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die Investitionsbank Sachsen-Anhalt auf deren Verlangen hin zu übertragen.
4. Für Streitigkeiten aus diesem privatrechtlichen Vertrag ist ausschließlich der Zivilrechtsweg gegeben.
5. Der Erstempfänger behält sich vor, bei etwaigen Änderungen der der Förderung zugrundeliegenden Bestimmungen (z. B. Richtlinien) sowie bei Änderungen hinsichtlich des ihm gegenüber ergangenen Zuwendungsbescheides der Investitionsbank Sachsen-Anhalt entsprechende Anpassungen dieses Weiterleitungsvertrages vorzunehmen.
6. Der Letztempfänger erklärt sich damit einverstanden, dass der Erstempfänger eine Kopie dieses Weiterleitungsvertrages der Investitionsbank Sachsen-Anhalt übergibt.
7. Der Letztempfänger erklärt die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm gemachten

Angaben und akzeptiert die vorstehenden Vertragsbedingungen.

**§ 18 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt als vereinbart, was dem Willen der Vertragspartner am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

Ort, Datum …………………………… Ort, Datum……………………………

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Für den Erstempfänger Für den Letztempfänger

(Rechtsverbindliche Unterschrift der zur rechtsgeschäftlichen Vertretung befugten Person(en), Stempel)

Anlagen

1. Kopie des Zuwendungsbescheides des Erstempfängers
2. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
3. De-minimis-Bescheinigung des Letztempfängers